

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1060

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“ / Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“ zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 335'000.-- veranschlagten Baukosten. Die Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung „Oberwald und Unterwald“, Situation 1:2'000, Plan-Nr.: 3457/4, 7.1.2008
- Längenprofil 1:5'000 / 1'000, 3457/5, 7.1.2008
- Druckreduzierschacht 1:20, 3457/6, 7.1.2008
- Technischer Bericht mit Kostenzusammenstellung, Januar 2008.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 28. Januar 2008 bis 26. Februar 2008. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Nutzungsplan an seiner Sitzung vom 12. März 2008 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen

Mit der Wasserleitung muss der Änggisteingraben und der Grabenbach unterquert werden. Auch wird die Leitung und eine Entleerungsleitung in die Bauverbotszone der Bäche verlegt.

Nach § 14 Abs. 1 und § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0), § 32 des Kant. Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung ist nach § 6 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV, BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 NHV das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes.

Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie einer Ausnahmegewilligung und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden (siehe Anhänge 2 und 3).

2.2.2 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG / SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb zugestimmt werden.

2.3 Kosten und Beiträge

Die Kosten für die Wasserversorgung Ober- und Unterwald werden gestützt auf die öffentliche Submission auf Fr. 240'000.-- veranschlagt. Dazu kommen Fr. 95'000.-- für den Ersatz der Zuleitung in das Gebiet Änggiststein. Nach Abzug der nicht landwirtschaftlichen Zuleitung Unterwald verbleiben beitragsberechtigte Kosten von rund Fr. 260'000.--.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 22 % zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 30 % beantragt.

2.4 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

2.5 Gestützt auf die in § 134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) statuierte formelle und materielle Koordinationspflicht hat der Regierungsrat das Projekt gesamthaft zu beurteilen und darüber zu entscheiden.

3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Die wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen und waldrechtlichen Bewilligungen beziehungsweise Ausnahmegewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.
Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gilt nur, sofern die Bauschneise im Wald maximal 5.0 m breit ist (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials). Ist die beanspruchte Baufläche breiter als 5.0 m, erfordert das Vorhaben eine Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal. In diesem Fall ist vor Baubeginn beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, ein Rodungsgesuch einzureichen.
- 3.3 Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) wird für die Leitungen die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.4 Bodenschutz
- 3.4.1 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" (www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_mb_01.pdf).
- 3.4.2 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material, resp. konventionell aufgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial stattfinden.
- 3.4.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Leitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des gefrästen Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.4.5 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken. Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.5 Sicherstellung der Wasserqualität / Spülkonzept
- Das Wasser in den vorgesehenen Erschliessungsleitungen muss nach den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) umgesetzt werden. Die Leitungen müssen anhand eines Spülplans durch die Wasserversorgung regelmässig gespült werden. Bei den Wasserleitungen und Hausanschlüssen dürfen keine Verbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und den bisherigen privaten Versorgungen bestehen.
- 3.6 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 260'000.-- ein Kantonsbeitrag von 22 %, im Maximum aber Fr. 57'200.-- bewilligt.

- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.
- 3.8 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.9 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.10 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'273.-- erhoben.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Wasserrechtl. Bewilligung:	Fr.	150.--	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Fischereipol. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Waldrechtl. Ausnahmebewilligung:	Fr.	600.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'273.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)
 Anhang 2: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung
 Anhang 3: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS BS, WB, WV) (3), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen/Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abt. Wald (Stab; Forstkreis // Ref.-Nr. NN2008-008), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Rechnungsführung

Forstrevier Unterer Hauenstein: Revierförster Georg Nussbaumer, Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein, Postfach 207, 4632 Trimbach

Fischereiaufsicht Olten-Gösigen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Fischenke Nr. 5.11: Max Studer, Quellenstrasse 2, 4656 Starrkirch-Wil

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, Gemeindepräsidium, 4633 Hauenstein, mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten (Versand durch Amt für Landwirtschaft)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal: Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Oberwald und Unterwald.“)



**Anhang 1
(RRB vom 17. Juni 2008)**

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald
(Nachteilige Nutzung von Waldareal)**

Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“

Bewilligung-Nr.: NN2008-008
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4633 Hauenstein-Ifenthal
Gemeinde(n): Hauenstein-Ifenthal

1 Feststellungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

2 Erwägungen

Siehe Ziffer 1 und 2 des zugehörigen Regierungsratsbeschlusses (RRB).

3 Beschluss

- 3.a Der Einwohnergemeinde, 4633 Hauenstein-Ifenthal, wird eine unbefristet geltende Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für die nachfolgend aufgeführten Gebiete erteilt:
- "Schlung/Graben" Koord. ca. 631.035/246.695 - 631.195/246.550 - 631.390/246.575 (Parzelle GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 58, 66, 467, 469, 470, 472, 473 und 493)
 - "Unterwald" Koord. ca. 632.065/246.680 - 632.095/246.725 - 632.110/246.720 (Parzelle GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 58)
- 3.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:2000 Teil-GWP Wassererschliessung Ober- und Unterwald sowie Leitungersatz Änggistein (BSB+Partner; Nr. 3457/4 vom 07.01.2008 Index 1) [genehmigt vis. AWJFSO 30.05.2008 / dvb]
- sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen.

4 Auflagen und Bedingungen

- 4.a Die Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO) auszuführen. Das Amt wird vertreten durch den zuständigen Kreisförster. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig **vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen** (Kontaktadresse siehe unten).
- 4.b Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher sind ebenfalls zusammen mit dem Kreisförster festzulegen beziehungsweise zu bezeichnen. Vorher dürfen im Wald weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten jedwelcher Art in Angriff genommen werden.
- 4.c Die Leitungen sind soweit als möglich im Trasse bestehender Wald- und Fusswege zu verlegen. Im Wald **darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein** (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und allfälliger parallel zur Leitung verlaufender Wege). Falls die beanspruchte Baufläche breiter als 5.0 m ist, ist vorgängig ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal einzureichen.

- 4.d Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch anderweitig beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, im Wald ohne Genehmigung Baupisten und Installationsplätze zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 4.e Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine **Abnahme durchzuführen**. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Weidgang etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber.
- 4.f Die Bewilligungsinhaber haben dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, den **Abschluss der Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal unaufgefordert zu melden**. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem AWJFSO ein Ausführungsplan zuzustellen, sofern die Bauausführung von den eingereichten Gesuchsunterlagen abweicht.
- 4.g Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentlichen Baubewilligungen sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2008-008 / 30.05.2008 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25

Kontaktadresse Kreisförster:

*Jürg Schlegel, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten/Niederamt, Amthaus, 4603 Olten;
Tel. 062 311 87 97, <mailto:juerg.schlegel@vd.so.ch>*

Anhang 2 (RRB vom 17. Juni 2008)

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung

Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“

Gestützt auf die im dazugehörigen RRB in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen wird der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Wassererschliessung des Gebietes „Ober- und Unterwald“, das Areal und die Bauverbotszone der nachstehenden Bäche wie folgt zu beanspruchen:

- Unterqueren des Änggisteingrabens ca. 90 m bachaufwärts von dessen Mündung in den Grabenbach (Koord. 631'060/246'625) mit einer Wasserleitung \varnothing 125/102 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit der Leitung.
- Verlegen der Wasserleitung \varnothing 125/102 mm auf einer Länge von ca. 90 m im Weg, der in der rechtsseitigen Bauverbotszone entlang des Änggisteingrabens verläuft.
- Unterqueren des Grabenbaches ca. 30 m bachaufwärts der Einmündung des Änggisteingrabens (Koord. 631'120/246'575) mit einer Wasserleitung \varnothing 125/102 mm und durchqueren der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.
- Verlegen einer von der Wasserleitung zum Grabenbach führenden Entleerungsleitung in der linksseitigen Bauverbotszone des Baches.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- 1 Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die eingereichten Planunterlagen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei den Bachunterquerungen ist zwischen den Scheiteln der Wasserleitungen und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten. Falls die Leitungen einbetoniert werden, gilt dieser Abstand von OK Beton.
5. Die in den Grabenbach mündende Entleerungsleitung ist bündig in der bestehenden Böschungsfucht abzuschneiden. Auf Sicherungsmassnahmen am Bachprofil wird vorerst verzichtet. Sollte sich aber zeigen, dass entsprechende Massnahmen notwendig sind, müssen diese nach den Weisungen des Amtes für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) von der Bewilligungsinhaberin auf deren Kosten nachträglich ausgeführt werden.
6. Nach Verlegung der Wasser- und der Entleerungsleitung sind die Bachprofile wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.

9. Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.
10. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

**Anhang 3
(RRB vom 17. Juni 2008)**

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde 4633 Hauenstein-Ifenthal

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Hauenstein-Ifenthal
Gewässer	Änggisteingraben und Grabenbach
Ortsbezeichnung	Wassererschliessung des Gebietes „Ober- und Unterwald“
Art des Eingriffes	Unterquerung des Änggisteingrabens und des Grabenbaches mit einer Wasserleitung \varnothing 125/102 mm gemäss den Plänen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen

Auflagen:

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Gewässerprofile sind nach Verlegung der Wasserleitungen wieder in Stand zu stellen.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

